

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 497/2013
---	------------------------

Betreff:

Öffentliche Anerkennung des Vereins "Sternenland e.V.", Sendenhorst, als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rüting	25.11.2013
---	------------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien erneuter TOP nach Vertagung in der Sitzung im November 2013	22.09.2014
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Sternenland e.V.“ mit Sitz in Sendenhorst wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 23.08.2013 beantragte der Verein „Sternenland e.V.“ die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Der Verein bietet „Hilfe für verletzte Seelen“, eine Hilfe bei der Bewältigung von traumatischen Erlebnissen, wie Suizid, tödlichen Unfällen oder Gewalteinwirkung. Dabei wird eine langfristige Nachsorge angeboten. Die Gründung des Vereins erfolgte am 02.02.2011.

Bereits im Mai 2011 (damals noch mit Sitz in Everswinkel) stellte der Verein einen Antrag auf Anerkennung. Dieser Antrag wurde im Einvernehmen zunächst zurückgestellt. Auf Grund der erst kurzen eigenen Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe konnten die Voraussetzungen nicht abschließend geprüft werden.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII für eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe erfüllt sind.

In § 2 der Satzung ist der Zweck des Vereins beschrieben. Dabei werden die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, vornehmlich der Trauerarbeit mit Kindern, Jugendlichen und dessen Familien, der Kinderhospizbewegung sowie sonstige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe benannt. Dieser Zweck kommt in der täglichen Arbeit des Vereins zum Ausdruck. Weiterhin verfolgt der Verein nach § 1 Nr. 5 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Die Gemeinnützigkeit ist durch das zuständige Finanzamt mit Bescheid vom 20.08.2012 anerkannt worden. Dabei wurde festgestellt, dass der Verein neben dem öffentlichen Gesundheitswesen und der öffentlichen Gesundheitspflege auch die Jugendhilfe fördert. Auch aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen ist zu erwarten, dass der Verein „Sternenland e.V.“ im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nicht die Gewähr für eine an den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, liegen nicht vor.

Da der Verein die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt hatte, wurde die Anerkennung als Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.11.2013 beraten. Als Ergebnis wurde eine Entscheidung über die Anerkennung vertagt, da weitere Informationen über die Tätigkeit des Vereins eingeholt werden sollten.

Die Verwaltung hat sich nunmehr im Rahmen eines persönlichen Gespräches mit der Vorsitzenden des Vereins, Frau Pein, ein persönliches Bild von dem Sendenhorster Zentrum und der Arbeit des Vereins gemacht. Es entstand ein eindrucksvolles Bild über die überaus wichtige Arbeit mit trauernden Kindern und deren Angehörigen. Die Anerkennung wird aus Sicht der Verwaltung befürwortet.

„Sternenland e.V.“ ist mittlerweile länger als drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig (Gründung im Februar 2011). Somit gelten auch die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 SGB VIII als erfüllt.

Als Anlage ist das Schreiben des Vereins "Sternenland e.V." vom 23.08.2013 beigelegt. Die Satzung und alle weiteren Unterlagen liegen der Verwaltung vor.

Anlagen:

Antrag vom 23.08.2013

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat